

Satzung der Wind und Welle e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Wind und Welle e.V." und hat seinen Sitz in Schwedeneck/OT Grönwohld. Seine sportlichen Aufgaben erstrecken sich jedoch darüber hinaus.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden sein. Der Verein soll Mitglied im Deutschen Segler-Verband, im zuständigen Landes-Seglerverband, sowie im zuständigen Landessportbund sein, sofern dieser besteht.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Wassersports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch einen regel- und planmäßigen Trainings- und Regattabetrieb im Kinder- und Jugendbereich.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluss aus dem Verein;
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.

Der Austritt aus dem Verein hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 31.10. des Jahres zu erfolgen und wird damit zum folgenden Kalenderjahr wirksam.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag dessen Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern: Dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und 2 Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB, und zwar jeder einzeln. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf drei Jahre gewählt. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied.

Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Bildung von Ausschüssen und Beiräten nach eigenen Ermessen
- Einberufung der Mitgliederversammlung

Zu Änderungen der Satzung, die gesetzlich erforderlich sind oder werden, ebenso für Änderungen, die sich aus Änderungen des Grundgesetzes des DSV ergeben, ist der Vorstand ermächtigt.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern. Stimmberechtigt sind Mitglieder mit Vollendung des 14. Lebensjahres. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes statt. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich mit einer Frist von 3 Wochen durch den Vorstand einzuberufen. Die Tagesordnung ist dabei mitzuteilen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als Schriftform gilt auch der Versand per elektronisches Medium. Anträge können innerhalb einer Woche ab Einberufung der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugeleitet werden.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes;
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- Bericht des Kassenprüfers
- Wahl zweier Kassenprüfer
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
- Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- Festsetzung des Haushaltsplanes
- Satzungsänderungen/Auflösung des Vereins

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Satzung

Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, die Änderung des Vereinszwecks nur mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen, beschlossen werden.

§ 13 Auflösung des Vereins Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu 50% an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS) und 50% an die Deutsche Sporthilfe (DSH), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde am 14.01.2015 errichtet und auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 03.06.15 geändert.